



Beobachtungspunkte

der von allhiefigen Handlungsdienern errichteten, und
von Ihrer k. k. Majestät Franz II. unterm 27. Jänner
1795 allergnädigst bestätigten Hilfs-Konfraternität,
für Alterswegen zum dienen unfähige
Handlungsdiener.

I.

Solle dieser neu zu errichtende Fond,
um einige Reife und Stärke zu erlan-
gen, bis An. 1800 unwirksam bleiben.

II.

Ist der Beitritt zu diesem Insti-
tute einem jeden Handlungsdiener der
sämmlichen Krempien, auch der Groß-
händler, Niederleger, Tuchlaubenver-
wandten, Eisen- und Leinwandhändler
frey, doch solle kein Individuum, wel-

ches beim Eintritte mit einer unheilbaren Krankheit behaftet wäre, angenommen werden.

III.

Die bestimmte Zahlung, sich diesem Institute einzuverleiben, sene bis 40 Jahr inclusive auf 5 fl. Einschreibgebühr, zur Emporbringung des Fonds, und dann auf jährlich zu entrichtende 2 fl. festgesetzt.

IV.

In Ansehung der älteren aber, die dem Laufe der Natur nach der Gebrechlichkeit des Alters näher sind, und daher auch von diesem Institute früher Gebrauch machen dürfen; sollen selbe wenn sie bei ihrem Eintritte das 41ste Jahr erreicht haben 10 fl. Einschreibgebühr, und dann alle Jahre 5 fl. zu entrichten haben.

V.

Damit aber wegen der Jahre keine Streitigkeiten entstehen, so hat jedes

des

des Mitglied bei der Aufnahme seinen
Taufschein vorzuweisen,

VI.

Wird die Unterhaltungsrate eines
Mitgliedes auf monatliche Zehn Gul-
den bestimmt, jedoch versteht sich von
selbst, daß im Falle die Quantität der
zu unterhaltenden Mitglieder so an-
wüchse, daß das hierzu erforderliche Ka-
pital, die Interessen und übrigen Bei-
träge überstiege; ein jedes Mitglied
sich auch mit der auf Ihn fallenden
Repartizion begnügen müsse.

VII.

Zur Einrichtung ordentlicher Zah-
lungsleistung, werden den sämmtlichen
Mitgliedern ähnliche Büchel, wie jene
der Krankenhilfs-Konfraternität ein-
gehändiget, welche Ihnen zur Quit-
tung ihrer jedesmaligen Zahlung die-
nen mögen.

VIII.

Sollen diese Zahlungen jederzeit richtig, entweder in quartaligen Raten, oder nach Gemächlichkeit auch für das ganze Jahr in vorhinein, so wie bei der Krankenhilfs- Konfraternität entrichtet werden, wo im widrigen Falle ein derley Individuum, nach Ermanglung einer ganzjährigen Zahlungsleistung, als erloschen erachtet werden solle.

IX.

Diejenigen, die sich bei Errichtung des Institutes nicht einverleiben, und erst in späteren Jahren beitreten wollen, haben den jährlichen Betrag, von Errichtung des Institutes an, nachzutragen, doch solle kein derley Individuum über 40 Jahre alt angenommen werden. Diejenigen aber, welche in der Folge frey werden, da das Institut schon errichtet ware, und sich binnen 3 Jahren nach ihrer Freywerdung nicht
ein

einverleiben, sondern erst in späteren Jahren beitreten wollen, haben den jährlichen Betrag vom Jahre ihrer Freywerdung an nachzutragen, doch sene auch diesen nur der Eintritt bis zu ihrem 40sten Jahre gewähret.

X.

Wird ein jedes unserer edelbedenkenden Mitglieder die Billigkeit einsehen, einen unbescholtenen Lebenswandel, jetzt verhaltene Treue und Rechtschaffenheit, laut Zeugnissen der Herren Prinzipalen, als hauptesoderliche Eigenschaften anzusehen, sich dieses Institutes würdig zu machen, wo im widrigen Falle ein derley Individuum durch muthwillige Schwärmerey, und dadurch vor der Zeit sich zugezogenen siechen Körper dem Institute zweckwidrig zur Last fallen würde.

XI.

Ein derley Individuum, welches in die Nothwendigkeit versetzt würde,
von

von diesem Institute Gebrauch zu machen, muß seine wesentlichen Gründe der Unfähigkeit zu dienen, laut Zeugnissen der Herren Prinzipalen, bei dem Directorio des Institutes beilegen, wo er dann auch seinen Genuß monatlich erheben kann.

XII.

Wollte aber ein Mitglied, um vielleicht gemächlicher leben zu können, sich auf einen andern Platz verfügen, so muß das Directorium hievon einverständiget werden, und wenn er seinen Genuß nicht selbst bezieht, eine Vollmacht zu Erhebung der Raten, und ein Zeugniß von der dortigen Obrigkeit wegen seines Lebens und Daseyns jederzeit beigeleget werden.

XIII.

Jene Mitglieder, welche diesem Institute schon einverleibet sind, und sich auf auswärtige Plätze Oesterreichs in Kondizion begeben, haben sich gegen

gen genauer Uibermachung Ihres jährlichen Beitrages, des fortwährenden Genusses dieses Institutes zu erfreuen.

XIV.

Diesemigen Mitglieder, welche auf einmal 50 fl. entrichten wollen, erhalten eine Generalquittung auf Lebenslanglich, wogegen Sie aller Ansprüche dieses Institutes gesichert sind, doch ist sich auch in diesem Falle genau nach dem 10ten Artickel zu verhalten.

XV.

In Betref derjenigen Mitglieder, welche verhehliget sind, können selbe gegen Entrichtung 50 fl. ihre Ehegattinnenn demassen einverleiben, daß sie bei eintretendem Sterbfalle ihres Mannes des nämlichen Genusses von monatlichen Zehn Gulden laut Artickel 6 gesichert ist, wie nicht minder auch denen Vater- und Mutterlosen Kindern der einverleibten Mitglieder, wenn es der Stand der Kasse ohne

Kranz

Kränkung der schon Betheilten zuläßt, in so lange das aufgestellte Konfraternitäts - Directorium die Dürftigkeit derselben bemercket, eine angemessene Muthilfe bewilliget wird.

XVI.

Solle dieses Institut unter dem jedesmaligen Rector und Vice - Rector der Krankenhilfs - Konfraternität verwaltet, und besorget werden.

XVII.

Daher auch das zum Fonde dieses Institutes zusammen gelegte Kapital, sammt den jährlichen Beitragsresten in einem öffentlichen Fond, auf den Namen: zur Unterhaltung zum Dienen unfähiger Handlungsdienere angelegt, und die diesfälligen Obligazionen, mittelst 3 Schlüsseln, wie bei der Krankenhilfskasse verwahret werden sollen.

XVIII.

Endlichen werden zur Vermeidung aller Partheilichkeiten aus dem Kreis der Herren Handlungsdiener 6 Mitglieder jährlich als ein Ausschuss gewählt, welchen nebst den Herren Rectoren das Wohl und der Fortgang dieses Institutes mit anvertrauet wird, daher solle auch kein Individuum dieses Ausschusses, unter was immer für einem Vorwande einer Nutzleistung, ohne Vorwissen der Herren Rectoren, und übrigen Assessoren einen Rathschluß fällen, noch weniger in Ausübung bringen wollen.



Herr

N^o 84,

16

Herr Ignaz Priech.

Zahlt die Einschreibgebühr bis

40 Jahr inclusive mit fl. 5. —. —.

Dann von 41 Jahr an mit : —. —. —.

Als freywilligen Beitrag : 5. —. —.

Wien den 10^{ten} July 1795

Pr. Direktion des zum
dienen unfähigen Handlungs-
diener - Institutes.

Prof. Ruppox *Ignaz Priech*
Königliche Anstalt

Zust zum Beitrag pro 795. / 5-
für den bid funde ----- 796. 5-

Zust zum Beitrag
pro 797 und 798 wint. 4-

für den eb. d. 799 2-

für den eb. d. 800, 2-

Zust eb. Langen
pro a. 801, 2-

für den für bid f. 802, 2-

Zust bid f. 803, 2-

für den 2 f. b. f. 805, 4-

Zust eb. 3 f. b. f. 808, 6-

für den pro a. 809, 2-

Zust eb. 2 f. b. f. 811, 6-

für den 2 f. b. f. 813

in 10. 10. ----- 10-